

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BW)

Vom 1. August 2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–41 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Studienziel ist die Vermittlung berufsqualifizierender Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach Erwerb des Abschlusses qualifizierte Aufgaben in Unternehmen und anderen Institutionen mit wirtschaftlichen Bezügen wahrzunehmen. ³Dies schließt die Übernahme hochqualifizierter Fach- und erster Führungsaufgaben ein, die eine eigenständige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher und interdisziplinärer Methoden, Instrumente und Erkenntnisse erfordern.
(2)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische, der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. Hiervon kann beim Studium mit integrierter Berufsausbildung abgewichen werden.

(2)¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende Schwerpunkte:

1. Banking & Finance
2. Management in der Gesundheitswirtschaft
3. Marketing und Vertrieb
4. Personal und Organisation
5. Rechnungswesen, Controlling und Steuern
6. Wirtschaftsinformatik.

²Bis zum Ende des vierten Studiensemesters ist gegenüber der Fakultät ein Schwerpunkt zu wählen. ³Ein endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen schließt den Wechsel in einen anderen Schwerpunkt aus.

(3) Die bestandenen Prüfungen des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(4) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester,
3. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester.

§ 4

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

(1)¹Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ „Wirtschaftsmathematik“ und „Buchführung“ mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat; für die Modulprüfung „Interdisziplinäres Projekt B“ besteht dennoch Berechtigung. ²Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind alle Prüfungen dieser fünf Module zu erbringen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das sechste Semester ist nur berechtigt, wer aus dem ersten Studienabschnitt (22 Module) mindestens 17 Module mit der Endnote „ausreichend“ oder besser abgelegt hat; für Prüfungen interdisziplinärer Wahlpflichtmodule besteht dennoch Berechtigung.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studienanfänger sind zudem im Rahmen von Einführungsveranstaltungen zu informieren. ³Darüberhinaus soll sie Studierende in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 6

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern (z.B. Bankkauffrau /-mann, Industriekauf- frau / -mann) erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Betriebswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel vier Monate.

§ 8

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)¹Die nähere Festlegung für Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang nach Maßgaben der APO. ²Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Modulen verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen. ³Interdisziplinäre Projektmodule sollen studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

(3)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO).

²Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet.

³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

(4) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“ verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt ab In-Kraft-Treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BW) vom 9. Juli 2012 (Amtsblatt 2012). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im ersten Semester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 16. April 2012 (Amtsblatt 2012); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und en-

dend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,

2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2015 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017

angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. Juli 2014 sowie der Genehmigungen durch den Präsidenten vom 1. August 2014.
Coburg, den 1. August 2014

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2014.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.1 Allgemeine Module der Wirtschaftswissenschaften

1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	LV, SU, Ü	schrP	120	1	6
2	Volkswirtschaftslehre	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	6

1.2 Propädeutika und interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

3	Wirtschaftsrecht	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
4	Wirtschaftsmathematik	6	LV, SU, Ü	schrP	90	1	8
5	Wirtschaftsstatistik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	6
6	Interdisziplinäre Perspektiven ⁸⁾	4	LV, SU, Ü	⁹⁾	⁹⁾	1	6
7	Interdisziplinäres Projekt A ⁸⁾	4	SU, Ü	¹⁰⁾	¹⁰⁾	1	6
8	Interdisziplinäres Projekt B ⁸⁾	4	SU, Ü	¹¹⁾	¹¹⁾	1	6
9	Business English ⁷⁾	6	SU, Ü	prLN (50%) + Klausur (90min, 50%)	90	1	6

1.3 Betriebswirtschaftliche Funktionallehren

10	Buchführung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
11	Bilanzierung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
12	Unternehmensbesteuerung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
13	Vertrieb	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
14	Marketing	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
15	Produktionswirtschaft	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
16	Dienstleistungswirtschaft	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
17	Organisation	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
18	Personal	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
19	Kosten- und Leistungsrechnung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
20	Finanzierung und Investition	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
21	Controlling	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
22	Wirtschaftsinformatik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

Zwischensummen	93
----------------	----

22	120
----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 7

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

2.1 Gemeinsames Studium

2.1.1 Pflichtmodule

23	Strategie und Führung ⁷⁾	4	SU, Ü	schrP	90	2	5
24	Interdisziplinäre Profilierung ⁸⁾	4	SU, Ü	¹²⁾	¹²⁾	2	6

2.1.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁷⁾

25	Aktuelle Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	2x2=4	SU, Ü	2x schrP und / oder Projektarbeit		2x1=2	2x2,5=5
----	--	-------	-------	-----------------------------------	--	-------	---------

2.2 Schwerpunkte Wahlpflichtmodule ^{3) 7)}

26	Schwerpunktfächer 1 - 6	6x4=24	SU, Ü	Prüfungsformen sind unterschiedlich. Spezifizierung in Fußnote 5)		je 2	6x5=30
----	-------------------------	--------	-------	---	--	------	--------

2.3 Abschlussarbeit

27	Abschlussarbeit	0	BA	BA		7	12
28	Bachelorseminar	1	Ü	mdlP		1	2

3. Praktisches Studiensemester ⁶⁾

29	Praxisphase						25
30	Praxisseminar	4	S	prLN und Hausarbeit (Praxisbericht)			5

Zwischensummen	41
----------------	----

Gesamtsummen	134
--------------	-----

26	90
----	----

48	210
----	-----

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Durch Beschluss der Prüfungskommission können einzelne Module von einem Studienabschnitt auf den anderen Studienabschnitten verschoben werden.
- 2) Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüfungsanmeldung erfolgt in dem Semester, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wird. Die Endnote wird erst gebildet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Es sind nur nicht bestandene Prüfungsteile zu wiederholen.
- 3) Von insgesamt sechs abzulegenden Wahlpflichtmodulen muss das Modul „Betriebswirtschaftliches Seminar der Vertiefungsmodulgruppe“ belegt werden.
Von den verbleibenden fünf abzulegenden Wahlpflichtmodulen sind in den berufsfeldorientierten Vertiefungsmodulgruppen 1 bis 5 gemäß § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung mindestens drei Module aus der jeweiligen Modulgruppe zu wählen. Zwei Module können aus einer anderen Schwerpunkte Wahlpflichtmodul oder nach Beschluss der Prüfungskommission zu dem gewünschten Modul aus einem anderen Studiengang der Fakultät Wirtschaft oder aus einer anderen Fakultät oder von einer anderen Hochschule gewählt werden.
In der berufsfeldbezogenen Vertiefungsmodulgruppe Wirtschaftsinformatik sind von den verbleibenden fünf abzulegenden Modulen mindestens zwei Module aus dieser Modulgruppe zu wählen. Ein Modul kann aus einer anderen berufsfeldbezogenen Vertiefungsmodulgruppe gewählt werden und es können nach Fakultätsratsbeschluss zu dem gewünschten Modul bis zu drei Module aus dem Angebot der Vertiefungsrichtung „Wirtschaftsinformatik“ des Bachelorstudiengangs Informatik gewählt werden.
- 4) Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 5) Prüfungsformen sind unterschiedlich in den einzelnen Fächern. Folgende Prüfungsformen sind möglich:
 - a. schrP (90 min)
 - b. Studien- / Projektarbeit
 - c. Studien- / Projektarbeit (2/3) + Präsentation (1/3)
 - d. Studien- / Projektarbeit (3/4) + Präsentation (1/4)
 - e. prLN inkl. studienbegleitende Dokumentation
 - f. studienbegleitender Projektbericht (2/3) + Präsentation (1/3)
 - g. prLN (1/2) + schrP (60 min, Gewicht 1/2)
- 6) Prädikatsnoten gemäß § 7 Abs.2 Satz 4 RaPO.
- 7) Das Modul kann ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.
- 8) Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.
- 9) Studienbegleitendes schriftliches Portfolio im Umfang von 10 bis 15 Seiten: 60 Punkte werden im „Wissenschaftlichen Arbeiten Stufe I“, 40 Punkte im Wahlpflichtkurs „Persönlichkeitsbildung“ erworben.
- 10) Studienbegleitend: schriftlicher Projektbericht im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen).
- 11) Studienbegleitend: schriftliche Umsetzungsdokumentation im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen) jeweils mit Projektpräsentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission in die Bewertung mit einfließen kann.
- 12) Studienbegleitend sind alternativ folgende Prüfungsformen möglich:
 - a. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen)
 - b. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen, Gewicht für Endnote: 3/4) mit Präsentation (Gewicht für Endnote: 1/4)
 - c. Dokumentation einer praktischen Aufgabe (5 bis 8 Seiten)
 - d. Projektbericht (5 bis 8 Seiten, Gewicht für Endnote: 2/3) mit Präsentation (Gewicht für Endnote 1/3)
 - e. Schriftliche Hausarbeit (5 bis 10 Seiten)

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

SWS	= Semesterwochenstunden
LV	= Lehrvortrag
S	= Seminar
Ü	= Übung
SU	= seminaristischer Unterricht
schrP	= schriftliche Prüfung
mdIP	= mündliche Prüfung
Pr	= Präsentation
prLN	= praktischer Leistungsnachweis
Pr	= Praktikum
BA	= Bachelorarbeit